

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 2/07 B

L 16 SF 6/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 SF 10/02 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Haltern am See,
Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nord-
rhein-Westfalen vom 8. Februar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beklagte hat als Vollstreckungsbehörde im Auftrag der westfälischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger (Alterskasse, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) Sozialversicherungsbeiträge und -umlagen eingezogen, deren Rückzahlung in Höhe von 24.215,95 DM (= 12.381,42 Euro) der Kläger geltend macht. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 8.2.2007 die Entscheidung des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 12.7.2006 bestätigt, wonach dem Kläger gegen die Beklagte kein Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht vollstreckter Forderungsbeträge zusteht. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger persönlich Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Für dieses Verfahren beantragt er Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Anwalts.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung - anders als im § 73a SGG iVm § 114 ZPO gefordert - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach summarischer Prüfung des Sach- und Streitstoffes sowie unter Berücksichtigung des vom Kläger Vorgetragenen lässt sich nicht erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, ein Rechtsmittel gegen das Berufungsurteil erfolgreich einzulegen und zu begründen. In Betracht kommt hier allein eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG (§§ 160, 160a SGG).
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Kein solcher Zulassungsgrund ist hier ersichtlich.
- 5 Soweit sich der Kläger im Schreiben vom 31.3.2007 gegen die Rechtsanwendung und Beweiswürdigung des LSG wendet, lässt sich damit keiner der im SGG abschließend genannten Zulassungsgründe darlegen (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kann er auch nicht beanspruchen, dass ihm ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet wird (§ 121 ZPO).
- 7 Die als "sofortige Beschwerde" bezeichnete Eingabe des Klägers ist als Nichtzulassungsbeschwerde anzusehen. Sie ist schon deshalb unzulässig, weil sie nicht von einer vor dem BSG zugelassenen Person eingelegt worden ist (§ 166 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

